

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Depot-Nr.

Die Depot-Nr. dient der besseren Zuordnung. Der Antrag ist immer für alle Depot-Nr. der u. g. Anleger (Depotinhaber) gültig. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung bitte, wenn vorhanden, das Gemeinschaftsdepot eintragen.



1 Antragsteller

1. Depotinhaber/Ehegatte Frau Herr

Zuname

Vorname

Straße/
Haus-Nr.

Land

PLZ

Ort

Geburts-
datum

2. Depotinhaber/Ehegatte Frau Herr

Zuname

Vorname

Straße/
Haus-Nr.

Land

PLZ

Ort

Geburts-
datum



2 Antrag

- Ich beantrage den Einbehalt der Kirchensteuer als Einzelperson. Bei Minderjährigen durch den/die gesetzlichen Vertreter.
- Wir beantragen den Einbehalt der Kirchensteuer als Ehegatten. Die Kapitalerträge sollen in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:
 1. Depotinhaber/Ehegatte % 2. Depotinhaber/Ehegatte % } ergibt zusammen 100 % Bitte Punkt 2 der Hinweise auf der Rückseite beachten.
- Wir beantragen den Einbehalt der Kirchensteuer als sonstige Personenmehrheiten (außer Ehegatten) Bitte Punkt 3 der Hinweise auf der Rückseite beachten.



3 Religionszugehörigkeit

Ich/Wir beantrage(n), folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der Union Investment Service Bank AG geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) Depots ab dem /ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Ist kein Gültig-Ab-Datum angegeben, wird der Auftrag ab Eingangsdatum der USB berücksichtigt. Bitte auch Punkt 1.1 der Hinweise auf der Rückseite beachten.

1. Depotinhaber/Ehegatte		Kirchen- steuer- satz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchen- steuer- satz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	2. Depotinhaber/Ehegatte		Kirchen- steuer- satz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchen- steuer- satz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)		
01	ev	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	01	ev	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
02	rk	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	02	rk	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
03	ak	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03	ak	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
04	ib	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		04	ib	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
05	iw	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		05	iw	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
06	iy	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		06	iy	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
07	jh	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	07	jh	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
08	if	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	08	if	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
09	il	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	09	il	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
10	jd	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	10	jd	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
11	jk	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	11	jk	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
12	sy	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	12	sy	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
13	fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		13	fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
14	fs	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	14	fs	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
15	fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	15	fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
16	fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	16	fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
17	fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	17	fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>
99		Kein Kirchensteuer-Einbehalt		<input type="checkbox"/>	99		Kein Kirchensteuer-Einbehalt		<input type="checkbox"/>



4 Unterschriften



Unterschrift des 1. Depotinhabers/1. gesetzl. Vertreter



Unterschrift des 2. Depotinhabers/2. gesetzl. Vertreter

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält die Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“ genannt) auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die USB kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Antragstellung und Widerruf des Antrags können ab Eingangsdatum berücksichtigt werden. Änderungen der Religionszugehörigkeit können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; gegebenenfalls zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Liegt der USB kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die USB einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der USB einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von *UnionDepots* gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Anlegers geführten *UnionDepots*. Ausgenommen sind *UnionDepots* mit Gläubigervorbehalt (Treuhanddepots, Mietkautionsdepots, Depots von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche *UnionDepots*, die der USB als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei *UnionDepots*, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzel-*UnionDepots* gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche *UnionDepots* haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen *UnionDepots*. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen *UnionDepots* ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis

aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zum Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die USB eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für *UnionDepots* von Personenmehrheiten

Bei *UnionDepots*, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche *UnionDepots*, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der USB einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der USB geführten Anschrift abweichen.